

Weisung 202305001 vom 03.05.2023 – Fachliche Weisungen zu den §§ 40, 41a Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Laufende Nummer: 202305001

Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1405

Gültig ab: 03.05.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen §§ 40, 41 a SGB II
Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10 (Ratenzahlung)

Die Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10 (Ratenzahlung) erfolgt, um Erkenntnisse zu berücksichtigen.

1. Ausgangssituation

Mit den Fachlichen Weisungen zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10 (Ratenzahlung) wurde im Zusammenhang mit dem Bürgergeld-Gesetz erstmals die Umsetzung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen geregelt. Überdies erfolgten erste Vorgaben zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 40 Absatz 9 und der Ratenzahlung nach § 40 Absatz 10. Es erfolgt nunmehr eine Überarbeitung der Fachlichen Weisungen, um Erkenntnisse zu berücksichtigen.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Verfahrensvorschriften verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS Fachliche Weisungen zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10 (Ratenzahlung).

Wesentliche Änderungen in der vorgenannten Fachlichen Weisung:

- Rz 40.5: Anpassung der Beispiele 5 und 6; es erfolgt keine bewilligungszeitraumübergreifende Betrachtung.
- Rz 40.7: Klarstellung, dass nur Überzahlungen aufsummiert werden können und keine monatsübergreifende Saldierung mit Nachzahlungen erfolgt.
- Rz 40.8: Erklärung des Begriffs „Prüffall“.
- Rz 40.10 f.: Anpassung und Ergänzung veranschaulichender Beispiele. Die BWZ sind – unter Berücksichtigung des Individual- und des Monatsprinzips – jeweils getrennt voneinander zu betrachten.
- Rz 40.13: Berücksichtigung weiterer „Umstände“ nach vorangegangener Anwendung der Bagatellgrenze; keine Berücksichtigung früherer Anwendung der Bagatellgrenze.
- Rz 40.14: Klarstellung, dass bei der abschließenden Betrachtung vorläufig bewilligter Leistungen eine Saldierung zunächst im Sinne von § 41a erfolgt und das Ergebnis der abschließenden Bewilligung bei der Entscheidung, ob die Bagatellgrenze zur Anwendung kommt, maßgeblich ist.
- Rz 40.15: Hinweis auf die Anwendung der Bagatellgrenze bei BuT-Leistungen.
- Rz 40.16: Hinweis auf die Anwendung der Bagatellgrenze auch bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.
- RZ 40.21 f.: Klarstellung, wann die beschränkte Minderjährigenhaftung zu prüfen ist.
- RZ 40.28: Hinweise zum Anwendungsbereich und -umfang der Ratenzahlung nach § 40 Absatz 10.



3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift